



Hausordnung

Auf der Grundlage der Satzung über die Nutzung von Plätzen des Internates der Stadt Gera vom 18.02.2015 wird folgende Hausordnung erlassen. Sie ist auf die ordnungsgemäße Nutzung des Internates ausgerichtet und soll ein zufriedenstellendes Zusammenleben unter Wahrung des Hausfriedens und der gegenseitigen Rücksichtnahme ermöglichen.

1. Rechte und Pflichten

Rechte der Schüler und Auszubildenden sind:

- Informationsrecht,
- Anhörungs- und Vorschlagsrecht,
- Beschwerderecht und
- und das Recht, über gemeinsame Vorhaben mitzuentcheiden.

Pflichten der Schüler und Auszubildenden sind:

- der sorgsame Umgang mit Inventar,
- die pflegliche Handhabung der Gebäudeteile und Außenanlagen,
- die Mitwirkung bei der Verschönerung des Internates und der Außenanlagen,
- Rücksichtnahme auf andere Internatsbewohner

Bei Verstößen gegen Festlegungen der Hausordnung ist das Heranziehen zu Pflegearbeiten im Gelände oder im Haus jederzeit möglich.

2. Sprecherrat

Um die Rechte und Pflichten der Schüler und Auszubildenden zu gewährleisten, kann ein Sprecherrat aus interessierten Bewohnern der Etagen gebildet werden. Er sollte aus 1-2 Schülern oder Auszubildenden pro Etage bestehen.

3. Öffnungszeiten

Das Internat wird am Tag vor Unterrichtsbeginn ab 18:00 Uhr geöffnet und am letzten Unterrichtstag der Woche um 15:00 geschlossen. Die Anreise ist am Tag vor Unterrichtsbeginn zwischen 18:00 und 22:00 Uhr, wochentäglich vor bzw. nach dem Unterricht, möglich.

Die Erstanreise von minderjährigen Schülern muss in Begleitung der Sorgeberechtigten erfolgen. Schüler in einer dualen Ausbildung müssen am Abreisetag ihr Zimmer bis 09:00 Uhr räumen. Das Gepäck kann bis zur Schließzeit des Internates im Keller deponiert werden. Das Internat übernimmt für abgestellte Gegenstände keine Haftung. Ein Aufenthalt kann bis zur Schließung des Internates in einem Gemeinschaftsraum gewährleistet werden.

In Ausnahmefällen wird das Internat an Anreisetagen frühzeitiger geöffnet oder hat an Wochenendtagen geöffnet. Diese Tage werden den betreffenden Schüler separat bekannt gegeben.

Jährlich werden zusätzliche Schließzeiten festgelegt und den Schülern/Auszubildenden rechtzeitig bekannt gegeben. Diese sind strikt einzuhalten und bei der Urlaubsplanung der Schüler und Auszubildenden zu berücksichtigen. Ausnahmen von dieser Regelung sind mit der Internatsleitung abzustimmen.

4. Ausweiskarte

Jeder Bewohner erhält eine codierte und personengebundene Ausweiskarte, mit welcher der freie Zugang zum Internat ermöglicht wird. Die Weitergabe der Karte ist nicht gestattet, fremden Personen darf damit kein Zutritt zum Internat verschafft werden. Eventueller Verlust ist sofort in der Internatsleitung zu melden. Die Karte ist beim Auszug aus dem Internat wieder abzugeben. Die Kosten für verlorene oder beschädigte Einlasskarten sind auf der Grundlage der einschlägigen Satzung zu erstatten.

5. Zimmerschlüssel

Die Zimmerschlüssel werden personengebunden ausgegeben. Bei Beschädigung und Verlust ist die Internatsleitung unverzüglich zu informieren. Der Schlüssel ist durch Schüler der dualen Ausbildung bei jeder Abreise, bei ständigen Bewohnern vor der Heimfahrt zu den Sommerferien und beim Auszug aus dem Internat wieder abzugeben. Aus Sicherheitsgründen wird bei Verlust eines Schlüssels kostenpflichtig ein neues Schloss in die Tür der Wohneinheit eingebaut.

6. An- und Abmeldung

Alle ständig im Internat wohnenden Schüler und Auszubildenden müssen sich auf Grundlage des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der jeweils geltenden Fassung, beim Einwohnermeldeamt anmelden und bei Auszug ohne Aufforderung wieder abmelden.

Für Auszubildende, die nur während der dualen Ausbildung im Internat wohnen, entfällt diese Anmeldung. Über die Belegung der Zimmer entscheiden die Erzieher unter Berücksichtigung geäußelter Wünsche. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Zimmer oder eine Belegung besteht nicht. Bei Heimfahrten innerhalb der Woche oder anderer begründeter Abwesenheit über Nacht ist eine Abmeldung beim diensthabenden Erzieher erforderlich. Bei minderjährigen Schülern und Auszubildenden bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten.

7. Ausgang

- Jugendliche unter 16 Jahre - Ausgang bis 21:00 Uhr
- Jugendliche unter 18 Jahre - Ausgang bis 23:00 Uhr
- Jugendliche ab 18 Jahre - Ausgang bis 00:00 Uhr

Ausnahmen von dieser Regelung sind nur nach Absprache mit dem diensthabenden Erzieher möglich und bedürfen bei Minderjährigen der Zustimmung der Sorgeberechtigten. Beim Eintreffen im Internat ist der diensthabende Erzieher zu informieren und auf die Nachtruhe der Mitbewohner Rücksicht zu nehmen.

Nach sportlichen Aktivitäten ist noch genügend Zeit für die Körperpflege einzuplanen, siehe dazu Punkt 9 Abs. 2 dieser Hausordnung.

Aus erzieherischen Gründen oder bei schulischen Problemen können die Ausgangszeiten begrenzt werden.

8. Besuche

Der Besuch kann bis 21:00 Uhr im Zimmer verbleiben. Das setzt das Einverständnis der Mitbewohner voraus. Durch jeden Zimmerbewohner darf nicht mehr als ein Besucher empfangen werden. Bei mehreren Besuchern sind die Gemeinschaftsräume zu nutzen. Für An- und Abmeldungen der Gäste ist der Empfänger des Besuches verantwortlich. Gegenseitige Besuche von Internatsbewohnern sind von 21:30 Uhr bis 06:30 Uhr nicht gestattet.

9. Hausruhe/Nachtruhe

Unnötiger Lärm sollte bei Tag und Nacht vermieden werden. Das Benutzen privater Medien (Radios, Handys, Fernsehgeräte, Laptop, PC etc.) ist in den Wohneinheiten und Gemeinschaftsräumen erlaubt. Diese sind in Zimmerlautstärke zu betreiben. Im Interesse der Einhaltung der Nachtruhe und den Aspekten der Suchtgefahr ist die Nutzung dieser Medien nach 24:00 Uhr nicht gestattet. Die Fernsehräume werden 24:00 Uhr verschlossen.

Die Nachtruhe ist für die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr festgelegt. Hier ist jegliche Ruhestörung untersagt. Das betrifft auch den Schulhof und das Internatsgelände. Duschräume und Küchen bleiben in dieser Zeit verschlossen.

10. Sauberkeit/Zimmerordnung/Hygiene

Die Benutzung der Betten (Steppdecke, Kopfkissen, Matratzen) ist nur mit aufgezogener Bettwäsche gestattet. Diese ist mitzubringen. Bei Verschmutzung von Matratze, Zudecke oder Kopfkissen ist selbst für eine Reinigung zu sorgen oder ein gleichwertiger Ersatz zu erbringen. Sollte dies nicht geschehen, werden von der Internatsleitung geeignete Maßnahmen eingeleitet und den Bewohnern die Kosten auferlegt. Das Sauberhalten der Wohneinheit obliegt den Bewohnern. Die Zimmer sind am Morgen aufgeräumt zu hinterlassen. Lebensmittel sind hygienisch aufzubewahren.

Die Wohneinheiten der Schüler werden wöchentlich einmal gereinigt. Der Etagenplan wird den Schülern bekannt gegeben. Die Schüler haben zur Reinigung die Fußböden und Ablageflächen von persönlichen Gegenständen frei zu räumen. Mitgebrachte Teppiche und Vorleger sind selbstständig einmal pro Woche zu reinigen.

Die Benutzung der Gemeinschaftsräume, Klubräume, Küchen und Duschen ist an die Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit gebunden. Sie sind nach Nutzung sauber und aufgeräumt zu verlassen. Den Etagenverantwortlichen obliegt es, einen Küchendienst einzusetzen.

Aus hygienischen Gründen sind Mitbringen und Halten von Tieren verboten.

11. Inventar/Schäden/Haftung

Die Bewohner sind verpflichtet, zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassene Einrichtungsgegenstände, sowie die übrigen Gegenstände, sorgfältig zu behandeln und regelmäßig zu reinigen.

Alle Schäden an Einrichtungsgegenständen sind bei Anreise, nach Eintritt des Schadensfalls oder deren Kenntnisnahme unverzüglich zu melden, andernfalls sind die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz zu tragen.

Die Bewohner haften für alle Schäden, verursacht bzw. verschuldet von ihnen, Familienangehörigen, Besuchern oder anderen Personen, die sich mit ihrer Kenntnis oder ihrem Einverständnis in den Räumlichkeiten aufhalten.

Den Bewohnern obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Keine Haftung besteht für Verschleiß und Materialfehler.

Bei Personalmehrheit haftet für Verlust bzw. Beschädigung von solchen Gegenständen und Räumen, die einer bestimmten Anzahl von Bewohnern zum gemeinsamen Gebrauch zur Verfügung gestellt worden sind, die Bewohnergruppe des Zimmers gemeinschaftlich, falls diese nicht nachweisen kann, wer den Verlust oder Schaden zu vertreten hat.

Es besteht nicht die Möglichkeit, Rechnungen über eigenmächtig veranlasste Instandsetzungen vom Internatsbetreiber zu fordern, ohne vom Betreiber Abhilfe innerhalb angemessener Frist verlangt zu haben, außer bei Gefahr in Verzug.

Strafrechtliche Schritte bei vorsätzlicher Sachbeschädigung bleiben vorbehalten.

Für Sachmängel, welche bei Vertragsabschluss am Vertragsgegenstand offenkundig waren, wird nicht gehaftet. Die Anwendung des § 536a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

Das Umstellen von Möbeln und die Ausgestaltung der Wohneinheiten sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Erzieher und dem Hausmeister gestattet. In den Fernsehräumen ist es nicht gestattet, eigenmächtig an die hauseigenen Fernseher private externe Geräte anzuschließen.

12. Alkohol/„illegale Drogen“/Rauchen

Der Genuss alkoholischer Getränke kann in vielen Fällen die Grundregeln des gemeinschaftlichen Zusammenlebens verletzen. Der Besitz und der Genuss dieser Getränke sind im Internat verboten, was auch den Schulhof und den Parkplatz vor der Schule einschließt. Werden Zuwiderhandlungen im Einflussbereich der Erzieher festgestellt, erfolgt der Entzug der alkoholischen Getränke. Bei minderjährigen Schülern und Auszubildenden werden die Sorgeberechtigten informiert und diese haben die Möglichkeit, innerhalb von 3 Wochen die eingezogenen alkoholischen Getränke in der Internatsleitung abzuholen. Volljährige Schüler können ihre alkoholischen Getränke am Abreisetag mit nach Hause nehmen. Ausnahmen von der Regelung des Alkoholverbotes können durch die Internatsleitung bei Internatsfeiern oder nach einem Antrag bei den Erziehern im Rahmen des Jugendschutzgesetzes gestattet werden. Alkoholisierten volljährigen Personen kann der Zutritt zum Internat verwehrt werden. Bei alkoholisierten minderjährigen Schülern und Auszubildenden werden die Sorgeberechtigten informiert.

Jeglicher Umgang mit „illegalen Drogen“ (d.h. Stoffe im Sinne der einschlägigen Vorschriften, z.B. des Betäubungsmittelgesetzes), Schnüffelstoffen und den Gegenständen, die deren Konsum dienen, ist im Internat **verboten**. Zuwiderhandlungen können die fristlose Beendigung des Nutzungsverhältnisses zur Folge haben. Gleichzeitig kann eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden.

Das Rauchen von Tabakwaren und die Benutzung von Shishas, sowie „E-Zigaretten“, „e-shishas“ oder Ähnlichem sind im Internatsgebäude sowie im gesamten Schulgelände verboten. Für Minderjährige gilt ein komplettes Rauchverbot - auch auf dem Außengelände. In Umsetzung des Jugendschutzgesetzes und des Gesetzes zum Nichtraucherschutz vom 20. Dezember 2007, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Juli 2012, ist das Rauchen für **volljährige** Auszubildende nur hinter dem Haus an dem als solchen gekennzeichneten Raucherplatz bis 22:00 Uhr gestattet. Dabei sind in jedem Fall die bereitgestellten Aschebehälter als Abfallbehältnisse zu benutzen. Der Raucherplatz ist sauber zu halten. Bei Zuwiderhandlungen kann ein komplettes Rauchverbot ausgesprochen werden.

13. Sicherheit

Die Anwendung aller Art von Gewalt und Nötigung, das Führen und Aufbewahren von Schusswaffen und Munition sowie Hieb- und Stichwaffen oder anderen Gegenständen, die nach den einschlägigen Vorschriften (z.B. Waffengesetz) als Waffen gelten, ist verboten, wird zur Strafanzeige gebracht und kann zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses führen. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Auszubildende verbotene Waffen und/oder Drogen mitführen oder diese in der Wohneinheit lagern/verstecken, so sind die Erzieher berechtigt, die persönlichen Gegenstände der Verdachtsperson/die gesamte Wohneinheit zu überprüfen, wenn keine weniger intensiv eingreifende Maßnahme in Betracht kommt. Der Auszubildende soll nach Möglichkeit dabei zugegen sein.

Extremistische Bestrebungen und Aktivitäten aller Art sind im Internat untersagt. Für die Hausordnung gelten die Inhalte der „Ergänzung der Hausordnung für Dienstgebäude der Stadtverwaltung Gera“ (veröffentlicht im Kommunalen Anzeiger, Ausgabe 38 vom 25. September 2011). Ein Verstoß kann zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses führen.

Bei Nutzung privater digitaler Technik ist darauf zu achten, dass keine jugendgefährdenden Inhalte (Gewaltverherrlichung, Pornographie usw.) aufgerufen oder Raubkopien gefertigt werden. Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Zuwiderhandlungen führen zum Einzug der Geräte, Informationen an die Sorgeberechtigten, gegebenenfalls zu Strafanzeigen und der Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

Das Sitzen und Stehen auf den Fensterbänken sowie das Klettern von einem zum anderen Fenster der Etagen ist strengstens verboten. Eine Zuwiderhandlung wird als grobfahrlässig und lebensgefährlich gewertet.

Gegen die Hausordnung verstößt auch, wer Verstöße gegen die Hausordnung durch andere Personen duldet, sofern es ihm zumutbar ist, diese zu verhindern.

Vor Verlassen des Internates sind die Fenster zu schließen und die Heizungen zu drosseln. Bei Heimfahrten, auch über das Wochenende und längerer Abwesenheit sind zusätzlich alle elektrischen Geräte (mit Ausnahme des Kühlschranks) vom Netz zu trennen. Am Schuljahresende sind sämtliche privaten Gegenstände aus den Zimmern zu entfernen und selbige besenrein zu verlassen. Ausnahmen werden nur bei mehrjährigem Aufenthalt gestattet. Sämtliche privaten Gegenstände sind dann in die Schränke zu räumen und wenn möglich zu verschließen. Bei Verlust wird keine Haftung übernommen. Die Kühlgeräte sind zu entleeren und vom Strom zu trennen.

14. Persönliches Eigentum

Persönliches Eigentum, Wertgegenstände und Geld sind nur im notwendigen Umfang mit in das Internat zu bringen und sicher aufzubewahren. Beim Verlassen der Wohneinheiten sind die Zimmertüren zu verschließen. Die Stadtverwaltung übernimmt keinerlei Haftung. Nachweisbarer Einbruchdiebstahl ist in jedem Fall über die Internatsleitung bei der Polizei anzuzeigen.

15. Krankheit/Unfälle

Im Krankheitsfall ist der diensthabende Erzieher unverzüglich zu informieren oder in der Internatsleitung bis 08:00 Uhr Bescheid zu geben. Bei einer Krankschreibung ist in der Regel der Verbleib im Internat nicht möglich, da die notwendige Krankenbetreuung nicht gesichert werden kann. Bei minderjährigen Jugendlichen werden die Sorgeberechtigten und die Schule informiert. Für volljährige Auszubildende erfolgt nur eine Information an die Schule. Unfälle im Internat oder im umliegenden Gelände sind sofort zu melden, damit die notwendigen Maßnahmen der Ersten Hilfe eingeleitet und Gefahrenstellen beseitigt werden können.

Zum Schutz der Mitbewohner und des Personals wird im Sinne des Absatzes 6 des Infektionsgesetzes (IfSG) festgelegt, dass die Bewohner bzw. Sorgeberechtigten die Pflicht haben, das Internat über die im Umfeld der Familie auftretenden Krankheiten umgehend zu informieren.

Bei Neuanmeldungen ist der Nachweis über den bestehenden Impfschutz gemäß dem Gesetz für den Schutz vor Masern dem Anmeldeformular beizufügen. Eine Kopie des Nachweises aus der Schülerakte reicht aus.

Schüler und Auszubildende können nach notärztlicher Behandlung mit anschließendem Klinikaufenthalt nicht vom Personal des Internats abgeholt werden.

16. Brandschutz

Der Brandschutz ist in der Brandschutzordnung des Internates geregelt. Diese ist Bestandteil der Hausordnung und ist in jedem Erzieherzimmer oder der Internatsleitung einzusehen.

17. Betreten der Wohneinheiten

Die Mitarbeiter des Internates, pädagogisches und technisches Personal, haben im Rahmen ihrer Aufgaben (Ordnung, Sicherheit, Gefahrenabwendung) jederzeit Zutritt zu den Wohneinheiten. Die Achtung der Privatsphäre wird dabei gewährleistet. Im Rahmen der Fürsorge- und Aufsichtspflicht führen die Erzieher zweimal täglich Anwesenheitskontrollen durch (in den Abendstunden zur Nachtruhe und morgens).

18. Daten

Bei Aufnahme in das Internat werden folgende Daten - nur aus sachlichen Gründen und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften - gespeichert:

- Name, Vorname;
- Geburtsdatum;
- Anschrift mit Telefonverbindung;
- Ausbildungsberuf;
- Ausbildungsdauer;
- Anschrift und Telefonverbindung des Ausbildungsbetriebes;
- Anschrift und Telefonverbindung der Schule;
- Klassenbezeichnung;
- Bundesland;
- Behinderung und Krankheiten soweit sie für das Leben im Internat von Bedeutung sind;
- Daten von Angehörigen, die zur Herstellung des Kontaktes in Notfällen erforderlich sind.

Für die Unterlagen im Internat ist ein Passfoto bei Einzug mitzubringen.

Jegliche Veränderung von persönlichen Daten ist dem Internat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

19. Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Eine Beendigung des Nutzungsverhältnisses kann nur auf der Grundlage der Internatsnutzungssatzung vom 18. Februar 2015 erfolgen. Mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist sofort das Zimmer zu räumen. Gleichzeitig sind Chipkarte und Zimmerschlüssel abzugeben. Volljährige Nutzer haben das Internat umgehend zu verlassen. Bei minderjährigen Schülern und Auszubildenden werden die Sorgeberechtigten informiert.

20. Hausrecht

Der Internatsleiter übt das Hausrecht aus.

21. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Änderungen aus aktuellem Anlass sind vorbehalten. Gleichzeitig verliert die Hausordnung vom 1. Mai 2020 ihre Gültigkeit.

gez.
Marion Opelt
Internatsleiterin